

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Fahrzeugtechnik - Salzburg

Erlass zur Sicherheit bei der Beförderung von Kindern

Gesetzliche Verpflichtungen zur Kindersicherung in Fahrzeugen

Aufgrund innerstaatlicher sowie internationaler Vorschriftsänderungen wurde der Erlass betreffend Kinderbeförderung neu gefasst.

Der Erlass GZ BMVIT-179.716/0001-II/ST4/2006 vom 10. Februar 2006 sowie der Erlass GZ BMVIT-179.716/0005-IV/ST4/2014 vom 4. April 2014 sind somit aufgehoben.

Der Inhalt des Erlasses vom 31.1.2018 umfasst:

1. Gesetzliche Grundlage - § 106 KFG (Kraftfahrzeuggesetz)
2. Daraus ergeben sich folgende gesetzliche Verpflichtungen
3. Ausnahmen
4. Was sind geeignete Rückhalteeinrichtungen - § 1c KDV (Kraftfahrzeuggesetz- Durchführungsverordnung)
5. ECE-Regelung Nr. 44
6. ECE-Regelung Nr. 129
7. Verhältnis ECE-Regelung Nr. 44 und ECE-Regelung Nr. 129
8. Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen
9. Sanktionen
10. Beförderung auf einer Ladefläche/Beförderung von Kindern mit Zugmaschinen
11. Beförderung von Kindern mit Krafträdern und sog. Quads

Stand: 26.02.2018